

DS-Nr.: 44/2004

(Krause  
Schicht)

Fraktion  
Bauernverband  
Landkreis Uckermark

Montag, 1. März 2004

Landkreis Uckermark		
Fingegangen am		
01. März 2004		
	0104	17

Antrag an den Kreistag 17. 3. 2004

Der Landrat beauftragt die Untere Kommunalaufsicht, die Verwaltungsgebühren für die Erhebung der Wasser- und Bodenverbandsgebühren in den Städten und Gemeinden des Landkreises Uckermark nach § 80 BbgWG zu überprüfen und gegebenen Falles zu rügen.

Begründung: Nach Kollegenaussagen schwanken besagte Verwaltungsgebühren für die Erhebung der Wasser- und Bodenverbandskosten durch die Gemeinden zwischen keiner Erhebung und über 10 €/ha. Oft ist jedoch die absolute Höhe und die Schwankung zwischen den Gemeinden, d.h. die Kosten pro Jahr nicht nachvollziehbar. Aus der Gesetzeslage ergibt sich keine Verpflichtung zur Erhebung von Verwaltungskosten diesbezüglich. Deshalb fordern wir eine Gleichbehandlung der grundsteuerpflichtigen Bodeneigentümer bei der Zahlungspflichtigkeit von Erhebungsgebühren für den Wasser- und Bodenverband und die Niedrighaltung besagter Gebühren auf eine streng gesetzestreue Bemessung die für die Betroffenen nachvollziehbar sind.

Krause  
Fraktionsvorsitzender

